PLANZEICHEN

Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG

WA

Allgemeines Wohngebiet

Ⅱ, I+H

Zahl der Vollgeschosse

0.2 - 0.4

Grundflächenzahl (als Höchstgrenze)



Geschoftlächenzahl (als Höchstgrenze)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBau G



Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze



Firstrichtung , beziehungsweise Haupt bauk örperstellung alternativ in zwei Richtungen

Flächen für Garagen

§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 + 22 BBauG

Ga

Garagen

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs. 1 Ziffer 10 BBauG



Sichtfläche

mm

Waldabstandsgrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG



Gehweg Straße



Zu- und Ausfahrtsverbot



Parkplatze



Stütz mauer Böschung

Öffentliche und private Grünfläche

59 Abs 1 Zifter 15 BBauG



Verkehrsgrün

Ver - und Entsorgungsflächen, Führung von Versorgungsleitungen und Anlugen

§ 9- Abs 1 Zifter 12-14 BBauG



Umformerstation



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

§ 9 Abs 1 Ziffer 20 + 25 BBauG



Erhaltenswerter Grünbestand

Mit Geh -, Fahr - und Leitungsrecht zu belastende

§ 9 Åbs. 1 Ziffer 21 BBauG

____ Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 7 BBauG



Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundtlächenzahl	Geschofflachenzahl
	Bauweise